

Netznutzungsvertrag
(Einspeisung – Strom)
Vertrag über die Netznutzung für die Einspeisung von Strom
in das Netz des Netzbetreibers

Zwischen

Stadtwerke Iserlohn GmbH, Stefanstraße 4 - 8, 58638 Iserlohn
BDEW-Codenummer: 9900317000001
Marktstammdatenregisternummer: SNB913730249284

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend **Netznutzer**)

(gemeinsam auch **Vertragsparteien**)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netzzugang	3
§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung	3
§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung	4
§ 5 Registrierende Einspeisegangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standard einspeiseprofilverfahren	4
§ 6 Messstellenbetrieb	5
§ 7 Entgelte; Vollmachten	6
§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug	7
§ 9 Ausgleich von Jahresmehr-/Jahresmindermengen	7
§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	8
§ 11 Haftung	9
§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung	9
§ 13 Ansprechpartner	10
§ 14 Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten	10
§ 15 Vollmacht	10
§ 16 Zuordnungsvereinbarung	11
§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 18 Anlagen	12

Präambel

Gegenstand dieses Vertrags ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netznutzer bei der Einspeisung von Strom. Diesem Vertrag liegen u. a. das EnWG, das MsbG sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen, in der jeweils geltenden Fassung, zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Netznutzung bei der Einspeisung von Strom in das Netz des Netzbetreibers. Soweit nicht ein Dritter nach § 5 MsbG den Messstellenbetrieb an den betroffenen Messlokalationen durchführt, umfasst die Netznutzung bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem handelt), auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber. Dieser Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messstellen, die mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Veräußerung des eingespeisten Stroms,
 - b. Netznutzung zum Bezug von Strom, etwa in Stillstandszeiten, und
 - c. Netzanschluss und Anschlussnutzung von Erzeugungsanlagen.
3. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten nach dem EEG sowie dem KWKG bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2 Netzzugang

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung der an den Marktlokationen eingespeisten elektrischen Energie nach Maßgabe dieses Vertrags zur Verfügung zu stellen. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.
2. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 für die Einspeisung von Strom die finanzielle Förderung nach dem EEG, KWKG und/oder vermiedene Netzentgelte (derzeit nach Maßgabe von § 120 EnWG i. V. m. § 18 StromNEV) auszahlen.
3. Netzbetreiber und Lieferant können auch Einspeisungen, bei denen der Anlagenbetreiber den Zugang zum Netz des Netzbetreibers selbst in Anspruch nimmt, auf der Grundlage dieses Vertrags abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrags – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, soweit und solange der Anlagenbetreiber dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Marktlokationen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem eine Marktlokation in der betreffenden Regelzone zuzuordnen ist.
3. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt und der vorherige Zugang einer Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber. Der Netznutzer stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
4. Die Nutzung des Netzanschlusses und die Leistungsbereitstellung an den netzseitigen Einspeisestellen setzen einen gültigen Netzanschlussvertrag mit ausreichender Einspeisekapazität zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer sowie einen gültigen Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer voraus. Eine Änderung des Netzanschlusses und eine Anpassung der Einspeisekapazität kann nur vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beantragt werden.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Marktlokationen erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie unter vorrangiger Anwendung der von der BNetzA erlassenen
 - a. Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (BK6-12-153 – MPES), in jeweils geltender Fassung,
 - b. Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (BK6-07-002 – MaBiS) nebst der auf dieser Grundlage durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorgelegten und durch die BNetzA veröffentlichten MaBiS-Geschäftsprozessbeschreibungen, in jeweils geltender Fassung, sowie
 - c. „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK6-09-034 – WiM), in jeweils geltender Fassung.

Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben. Soweit die BNetzA in ihren Festlegungen Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die BNetzA begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die BNetzA veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragsparteien unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Netznutzern erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 5 Registrierende Einspeisegangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standard-einspeiseprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. der eingespeisten Energiemenge je ¼-h-Messperiode werden Zeitreihen verwendet.
2. Die Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je ¼-h-Messperiode erfolgt nach den Vorgaben des MsbG,
3. bei Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW gemäß § 55 Abs. 3 MsbG durch eine Zählerstandsgangmessung oder – soweit erforderlich – durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung,
4. bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW gemäß § 55 Abs. 4 MsbG bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems durch Zählerstandsgangmessung oder – soweit vorhanden – durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung. Ist weder ein intelligentes Messsystem noch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.

§ 55 Abs. 5 MsbG bleibt unberührt.

5. Der Netzbetreiber bestimmt, welche Standard-einspeiseprofile zur Anwendung kommen.

Der Netzbetreiber ordnet jeder Marktlokation ein dem Einspeiseverhalten entsprechendes Standard-einspeiseprofil zu und stellt eine Jahreseinspeiseprognose auf, die in der Regel auf der Vorjahreseinspeisung basiert. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Netznutzers zu wahren. Dem Netznutzer steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Einspeiseprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über die Jahreseinspeisung und das Standard-einspeiseprofil fest. Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Netznutzer nach erstmaliger Festlegung sowie im Falle jeglicher Änderung unverzüglich unter Beachtung der unter § 4 Abs. 1 genannten Festlegungen mit. Aus gegebenem Anlass, insbesondere nach Durchführung

der Turnusablesung, erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Überprüfung auf Richtigkeit der geltenden Jahreseinspeiseprognose und erforderlichenfalls eine Anpassung an die veränderten Umstände.

6. Netznutzer und Netzbetreiber werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die der Bilanzkreis- und Korrekturbilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Daten inhaltlich richtig sind. Im Rahmen der Datenklärungsprozesse der MaBiS haben sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mitzuwirken. Der Netznutzer wird dabei insbesondere den Bilanzkreisverantwortlichen mit den zur Datenklärung erforderlichen Informationen versorgen und zum Versand rechtzeitiger und korrekter Prüfungsmitteilungen anhalten bzw. diese im Falle eigener Bilanzkreisverantwortung selbst vornehmen. Ist eine Korrektur im Rahmen der Bilanzierung nicht mehr möglich, richtet sich ein erforderlicher wirtschaftlicher Ausgleich einer fehlerhaften Bilanzierung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

§ 6 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetrieb nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrags ist Aufgabe des Netzbetreibers solange und soweit nicht ein Dritter nach §§ 5, 6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. Der Netzbetreiber ist – soweit er Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender i. S. d. Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.
2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, jeder Marktlokation und Messlokation in seinem Netz eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen und diese zu verwalten. Die einmal zugeordneten Identifikationsnummern sind unveränderlich. Soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt oder eine Festlegung der BNetzA dies für darüber hinausgehende Fälle bestimmt, hat er auch die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
3. Die Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung.
4. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Netznutzer erfolgt anlassbezogen in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung WiM in jeweils geltender Fassung, sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde. Die Messeinrichtungen für Marktlokationen mit Standard-einspeiseprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen.
6. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte zu viel und zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkts. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Netzbetreiber bestimmt den Korrekturfaktor entsprechend den typischen Verlusten der kundenseitig zwischen dem Netzübergabepunkt und dem Ort der Messung ergebenden Betriebsmittel. Dem Netznutzer steht der Nachweis geringerer individueller Verlustwerte zu. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation zugewiesen, deren Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Abrechnung von vermiedenen Netzentgelten oder einer Direktvermarktung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor ist dem Netznutzer im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu übermitteln.
8. Soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt, muss für die Fernauslesung der Messeinrichtung an der betreffenden Messlokation ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telekommunikationsanschluss sowie eine Netzsteckdose vom Netznutzer zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Netznutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- oder Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel des Zählers nach §§ 29 ff. MsbG kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik

auf digitale Ausführung des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Netznutzer abgestimmt. Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Kommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Beginn der Netznutzung zur Verfügung oder kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Netznutzer eingerichtet werden, erfolgt die Messwertauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses – sofern technisch möglich und aus dem Netzanschlussverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen – mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Der Netznutzer trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Netznutzers.

9. Soweit der Messstellenbetrieb nach den Vorgaben des MsbG durch einen Dritten durchgeführt wird, bleibt der Netzbetreiber auf eigene Kosten zum Einbau und zum Betrieb eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Die Messwerte des Dritten bleiben auch im Falle einer eigenen Messung durch den Netzbetreiber abrechnungsrelevant.

§ 7 Entgelte; Vollmachten

1. Für die Netznutzung bei der Einspeisung von Strom sind derzeit keine Netzentgelte durch den Netznutzer zu entrichten. Sofern zukünftig durch Änderungen der energierechtlichen Rahmenbedingungen die Erhebung eines Netzentgelts für die Netznutzung bei der Einspeisung von Strom vorgesehen ist, wird der Netzbetreiber ein solches Entgelt erheben.
2. Für den Fall, dass der Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber in Vertretung des Anlagenbetreibers oder des personenverschiedenen Anschlussnehmers oder -nutzers Erklärungen abgibt, sichert der Netznutzer zu, dass ihm eine entsprechende Vollmachtsurkunde im Original vorliegt. Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht durch Übersendung als elektronisches Dokument verlangen.
3. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer für die Einspeisung von Strom die finanzielle Förderung nach dem EEG, KWKG und/oder vermiedene Netzentgelte (derzeit nach Maßgabe von § 120 EnWG i. V. m. § 18 StromNEV) auszahlen, soweit dem Netznutzer ein entsprechender Anspruch (z. B. aufgrund Gesetzes oder durch Abtretung des Anlagenbetreibers) zusteht oder der Netznutzer zum Einzug für den Anlagenbetreiber ermächtigt ist. Dem Netzbetreiber ist vor der Auszahlung ein entsprechender Nachweis (z. B. Abtretungserklärung oder Einzugsermächtigung des Anlagenbetreibers im Original) vorzulegen.
4. Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer für jede Messlokation ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung, soweit er diesen auf Grundlage dieses Vertrags nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 durchführt. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst insbesondere die für die Messeinrichtung, den Wandler sowie vorhandene technische Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen zu entrichtenden Kosten. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.
5. Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß §§ 23a, 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Netznutzer dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise.
6. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
7. Eine Anpassung der Entgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Entgelte veröffentlicht hat.
8. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Die Information erfolgt mittels Veröffentlichung des Preisblatts im Internet sowie im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (elektronisches Preisblatt).
9. Werden die Leistungen dieses Vertrags oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Netznutzer zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Leistungen dieses Vertrags oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen

erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Marktlotation oder nach Einspeisung) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Netznutzer wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

10. Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere Steuern- oder Abgabensätze oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindlichen Belastungen, so wird die für diese neuen Entgelte bzw. neuen Steuern oder Abgaben oder hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen maßgebliche Einspeisung zeitanteilig berechnet. Bei Marktlotationen ohne Einspeisegangmessung erfolgt die Abrechnung in diesen Fällen des Absatzes ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Netznutzer entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.
11. Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Soweit ein Anspruch des Netznutzers auf Vergütung vermiedener Netzentgelte besteht oder der Netznutzer zum Einzug für den Erzeuger ermächtigt ist, wird der Netzbetreiber nach erfolgtem Nachweis gemäß § 7 Abs. 3 entsprechend den Vorgaben des § 18 StromNEV die Vermeidungsarbeit monatlich nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats mit den vom Netznutzer zu zahlenden Entgelten für Entnahmen verrechnen. Die Vermeidungsleistung wird am Ende des Abrechnungszeitraums verrechnet bzw. ausgezahlt.
2. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistende Zahlungen und Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. Der Netznutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Netznutzers zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 9 Ausgleich von Jahresmehr-/Jahresmindermengen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Erhebung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen für Einspeiseprofilkunden; dies gilt nicht, solange ein Ausgleich im Rahmen der Endabrechnung der EEG-Vergütung bzw. des KWKG-Zuschlags zwischen Netz- und Anlagenbetreiber erfolgt.
2. Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraums als Differenzmenge, sofern mehr elektrische Arbeit eingespeist wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Einspeiseprofilen ergibt und die bilanziert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraums als Differenzmenge, sofern weniger elektrische Arbeit eingespeist wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Einspeiseprofilen ergibt und die bilanziert wurde. Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Netznutzer.

3. Die Abrechnung der Mehr-/Minder Mengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE, GEODE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minder Mengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung.
4. Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minder Mengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Netznutzer erfolgt nur, wenn die eine Vertragspartei eine Erlaubnis nach § 4 StromStG des zuständigen Hauptzollamts der jeweils anderen Vertragspartei vorlegt. Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie des Erlaubnisscheins ausreichend. Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z. B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - d. weil eine Marktlokation keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist, oder
 - e. wenn der Anlagenbetreiber oder Anschlussnehmer zustimmt.
4. Der Netzbetreiber ist zur Gewährung des Netzzugangs nicht verpflichtet, wenn und solange der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des Anlagenbetreibers oder den Netzanschluss der Erzeugungsanlage berechtigt unterbricht. Dies gilt auch dann, wenn die Unterbrechung des Anschlusses aufgrund eines gegenüber dem vom Anlagenbetreiber abweichenden Anschlussnehmers bestehenden Rechts erfolgt oder die entnahmeseitige Anschlussnutzung des Anlagenbetreibers oder eines dritten Anschlussnutzers unterbunden wird und dies zu einer gleichzeitigen Unterbrechung der einspeiseseitigen Anschlussnutzung des Anlagenbetreibers führt.
5. Soweit der Netzbetreiber nach §§ 13, 13a, 14 EnWG eine Reduzierung der Einspeiseleistung vornimmt oder anordnet, ist für diesen Zeitraum die Netznutzung nur eingeschränkt oder (bei vollständiger Abregelung der betroffenen Erzeugungsanlage) insgesamt nicht möglich.
6. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 NAV, des § 19 StromGKV sowie in sonstigen gesetzlich oder vertraglich vorgesehen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendiger Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Marktlokationen haben können, bleibt unberührt.
7. Für den Fall der Unterbrechung von Einspeisestellen an Marktlokationen mit einer installierten Leistung von über 100 kW informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Netznutzer das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.

§ 11 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Spannungsebenen entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV. §§ 13, 13a und 14 EnWG bleiben unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrags im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 NAV.
2. Im Übrigen haften die Vertragsparteien einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die die Vertragspartei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragsparteien haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragsparteien nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien, soweit diese für die jeweilige Vertragspartei Anwendung finden.
6. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Netznutzungsvertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Netznutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. Den Anschluss von Marktlokationen, für die nach Beendigung des Vertrags kein neuer Bilanzkreis benannt ist, kann der Netzbetreiber gemäß § 10 Abs. 3 d unterbrechen.
4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
5. Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. die bilanzielle Zuordnung i. S. d. § 3 nicht mehr sichergestellt ist.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Eine zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrags bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung, mindestens aber für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem die Kündigung des Netznutzungsvertrags erfolgt ist, fort. Danach endet die EDI-Vereinbarung automatisch. Während des Fortbestehens der EDI-Vereinbarung ist jede Vertragspartei insbesondere verpflichtet, den jeweils anderen Teil unverzüglich über eine beabsichtigte Änderung in Bezug auf den Kommunikationskanal zu informieren.

§ 13 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation erfolgt der Austausch auf Grundlage der Festlegung MPES i. V. m. der Festlegung GPKE. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

§ 14 Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
2. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können beim Netzbetreiber angefordert werden und sind als **Anlage** beigelegt.
3. Netzbetreiber und Netznutzer verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
 - b. betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

4. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 18 Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG.

§ 15 Vollmacht

Für den Fall, dass der Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber in Vertretung des Anlagenbetreibers oder des personenverschiedenen Anschlussnehmers Erklärungen abgibt, sichert er zu, dass ihm eine entsprechende Vollmachtsurkunde im Original vorliegt. Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach MPES sichert der Netznutzer die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Netznutzer stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 16 Zuordnungsvereinbarung

1. Hat der Netznutzer zugleich die Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen inne, so ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zuge der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom aus der Zuordnungsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 18 Vertragsbestandteil ist. Die Zuordnungsvereinbarung kommt in diesem Fall durch Abschluss dieses Vertrags und ohne gesonderte Unterschrift zustande.
2. Im Fall der Kündigung dieses Netznutzungsvertrags besteht eine nach Absatz 1 zugleich in Kraft getretene Zuordnungsvereinbarung solange fort, bis der den betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzenden Netznutzer die ausgegebenen Zuordnungsermächtigungen gegenüber dem Netzbetreiber wirksam widerrufen hat.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Vertragspartei.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrags genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, (z. B. EnWG, MsbG, EEG, KWKG und StromNZV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Netznutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Netznutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Netznutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
4. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils geltenden Fassung.

5. Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Einspeisung von Elektrizität in das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 18 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

Anlage 1: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

Anlage 2: Zuordnungsvereinbarung

Anlage 3: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

....., den

....., den

.....
(Netzbetreiber)

.....
(Netznutzer)